

Badeordnung

Hallen- und Freibad Obere Au, Freibad Sand

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des stadtträtlichen Reglements über die Sportanlagen und öffentlichen Bäder vom 7. Juli 2008

Art. 1 Zweck

Die Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit in den Bädern. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder des Abonnements anerkennt der Badegast die jeweils gültigen Bestimmungen.

Art. 2 Einschränkung für Badegäste

Personen, die an Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Bäder nicht benutzen. Vorbehalten bleiben zudem die besonderen Zutrittsregelungen für Anlagen wie Sauna, Krafraum und FitÄria.

Art. 3 Eintritt

- Mit der Bezahlung des Tarifpreises oder der Entwertung der Abonnementskarte ist der Badegast zum einmaligen Eintritt am gleichen Tag berechtigt.
- Die Abonnemente sind übertragbar, nicht aber die Saison- und Jahrespässe.
- Verlorengegangene übertragbare Abonnemente/Pässe können nicht ersetzt werden. Persönliche Saison- und Jahrespässe können gegen eine Gebühr ersetzt werden.
- Gelöste Einzeleintritte, Abonnemente und Kombipässe werden nicht zurückgenommen.
- Die missbräuchliche Verwendung von Eintrittsbillets und Abonnements hat den Entzug der Karte zur Folge und wird zur Verzeigung gebracht.

Art. 4 Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten sind bei der Kassa ersichtlich und werden im Internet der Stadt publiziert.
- Während der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen können die Bäder zeitweise für die Besuchenden gesperrt werden.
- Bei Regenwetter können die Freibäder vorübergehend geschlossen werden.
- Bei Ausfall einzelner Anlagenteile/Attraktionen (z. B. bei technischen Defekten oder aus Sicherheitsgründen) besteht kein Anspruch auf Minderung des Eintritts- oder Abonnementspreises.
- 45 Minuten vor der Schliessung des Bades ist der Eintritt nicht mehr gestattet.

Art. 5 Badbenützung

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Bäder oder deren Einrichtungen ist untersagt. Findet ein Badegast Mängel vor, ist er gebeten, diese dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Wünsche und Beschwerden sind der Betriebsleitung zu unterbreiten.

Art. 6 Badebekleidung

Transparente Badehosen und das Baden in Unterwäsche oder Ähnlichem sind nicht gestattet. Die Badebekleidung darf nicht in den Bassins ausgewaschen werden.

Art. 7 Verhalten im Bad

- Grundsätzlich hat sich jeder Badegast so zu verhalten, dass die übrigen Besuchenden nicht gestört werden. Insbesondere nicht gestattet sind:
- das Essen, Trinken und Rauchen in der Schwimmhalle, in den Garderoben und WC's sowie im Bereich der Bassins in den Freibädern
 - das Baden und Umhergehen ohne Badebekleidung
 - das Abspielen von Musik ohne Kopfhörer
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Herumrennen in den Bassinungängen
 - das Hineinspringen von den Längsseiten
 - das Hineinstossen von Personen
 - die Belästigung anderer Badegäste durch Spiele ausserhalb der eigentlichen Spielwiese
 - das Betreten der Nasszonen mit Schuhen und Kleidern
 - der Gebrauch von aufblasbaren Gegenständen (ausser Schwimmhilfen) in den Bassins
 - das Benützen von Schwimmhilfen jeglicher Art im Schwimmerbecken
 - fotografieren und Tonaufzeichnungen von Personen ohne deren Zustimmung
 - der Konsum von Drogen
 - sexuelle Handlungen und Voyeurismus
 - Der Missbrauch des Notrufs ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

Art. 8 Garderoben

- Für die Benützung der Garderoben übernimmt die Betreiberin keine Haftung für Schäden oder Diebstahl etc.
- Erwachsenen ist es untersagt, sich in Kinderabteilungen aufzuhalten. Kinder, die betreut werden müssen, benützen mit ihren Begleitpersonen die Abteilungen für Erwachsene.
- Die Garderobenkästchen sind beim Verlassen der Sportanlagen zu räumen (täglich). Das Betriebspersonal ist berechtigt, nach Betriebsschluss die Kästchen zu öffnen und deren Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Art. 9 Haftung

- Für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Badeordnung oder von Weisungen des Aufsichtspersonals, aber auch durch mangelnde Vorsicht oder grobes Selbstverschulden entstehen, lehnt die Betriebsleitung jegliche Haftung ab.
- Für Diebstähle, Abhandenkommen oder Beschädigung von persönlichen Effekten oder Wertsachen wird jede Haftung abgelehnt.
- Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Verursachenden für die Instandstellungskosten. Unabhängig vom entstandenen Schaden erhebt die Betriebsleitung von den Verursachenden eine pauschale Umtriebsgebühr in der Höhe von CHF 200.–.

Art. 10 Körperreinigung

Vor dem Betreten der Bassins haben sich die Badegäste gründlich zu duschen. Seifen oder Shampoos dürfen nicht zu den Bassins mitgenommen werden.

Art. 11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

Art. 12 Aufsichtspersonal

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Eine lückenlose Badeaufsicht kann nicht immer gewährleistet werden.

Art. 13 Verlassen des Bades

Das Wasser ist jeweils 15 Minuten vor Schliessung des Hallen- oder Freibades zu verlassen. Falls ein Badegast mehr Zeit benötigt, um sich zu duschen und umzuziehen, wird er gebeten, das Wasser entsprechend früher zu verlassen.

Art. 14 Betriebsunterbrechung

- Im Falle von Betriebsunterbrechungen infolge Reinigung, Revisionen, Reparaturen usw. hat der Kunde keinen Anspruch auf irgendwelche Rückvergütungen.
- Übersteigen die Betriebsunterbrechungen während eines Vertragsjahres insgesamt vier Wochen, so verlängert sich das Abonnement automatisch um die Dauer der vier Wochen übersteigenden Betriebsunterbrechungen. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- An Festtagen gelten spezielle Regelungen.

Art. 15 Rückerstattung bei Nichtbenützung

Das Nichtbenützen einzelner oder aller Einrichtungen von Sportanlagen berechtigt den Kunden nicht, das Benützungsentgelt ganz oder teilweise zurückzufordern.

Art. 16 Sicherheitsvorschriften

- Kinder unter acht Jahren dürfen die Badeanlage nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson betreten. Diese trägt die Verantwortung für das Kind. Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen.
- Nichtschwimmern ist der Zutritt in die Schwimmerbecken untersagt. Das Aufsichtspersonal im Hallenbad kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Ausnahmen bewilligen. Es ist die zugewiesene Schwimmbahn zu benützen und die Begleitperson hat sich zur Überwachung am Beckenrand aufzuhalten, während der Nichtschwimmer im Wasser ist.
- Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Sprunganlagen, erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden.

Art. 17 Ausschluss

- Wer einzelne Bestimmungen dieser Badeordnung verletzt oder Weisungen des Aufsichtspersonals trotz Ermahnung nicht beachtet, kann aus der Anlage weggewiesen, mit einem Verbot der Benützung einzelner oder aller Sportanlagen belegt oder verzeigt werden.
- Beim Erlass eines partiellen oder umfassenden Zutrittsverbotes wird ein allenfalls vorhandener bzw. eingesetzter Monats-, Saison- oder Jahrespass umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht genutzte Abonnementsdauer oder Eintrittsgebühr.

Art. 18 Schulklassen und Vereinsgruppen

Schulklassen oder Gruppen dürfen das Bad nur unter Führung und Begleitung einer erwachsenen Begleitperson besuchen. Diese ist für die Sicherheit ihrer Schülerinnen und Schüler resp. Gruppenmitglieder alleine verantwortlich. Pro 12 Personen ist eine Begleitperson erforderlich. Die verantwortliche Leitung muss im Besitz eines Brevet Plus-Pool oder Safety-Brevet und eines CPR-Ausweises sein (nicht älter als 2 Jahre) und diesen auf Verlangen vorweisen.

Chur, 29. November 2011, Finanz- und Liegenschaftenverwaltung